

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Allgemeine Verfügung über das Verfahren in Gnadensachen
(Gnadenordnung – GnO)

Vom 24. September 2024

SenJustV III C 11

Telefon 9013 – 3686 oder 9013 – 0, intern 913 - 3686

Auf Grund des Artikels 81 der Verfassung von Berlin und der Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 10. Oktober 2017 (ABl. S. 5235) wird bestimmt:

§ 1 - Anwendungsbereich der Gnadenordnung

¹Die Ausübung des Rechts der Begnadigung richtet sich nach der Anordnung des Senats von Berlin über die Ausübung des Begnadigungsrechts in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²In dem Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung gelten für das Verfahren in Gnadensachen die Vorschriften dieser Gnadenordnung. ³Gegenstand der Verfahren in Gnadensachen sind namentlich

Strafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, Geldbußen sowie Ordnungs- oder Zwangsmittel mit sanktionierendem Charakter,

die von den ordentlichen Gerichten des Landes Berlin rechtskräftig verhängt oder vollziehbar angeordnet worden sind, einschließlich der sich aus dem Gesetz

ergebenden und im Gesetz besonders vorgesehenen strafrechtlichen Nebenfolgen.

§ 2 - Eilbedürftigkeit, Kosten, Rechtsmittel

- (1) Gnadensachen sind grundsätzlich als Eilsachen zu bearbeiten.
- (2) ¹Das Gnadenverfahren ist gebührenfrei. ²Eine Erstattung von Auslagen, insbesondere von Rechtsberatungskosten, erfolgt nicht.
- (3) Die der Gnadenentscheidung zugrundeliegenden Erwägungen werden nicht bekannt gegeben.
- (4) ¹Gegen den Widerruf einer Gnadenentscheidung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 23 EGGVG) zulässig. ²Im Übrigen ist ein Rechtsmittel gegen Gnadenentscheidungen nicht gegeben.

§ 3 - Einleitung von Gnadenverfahren

- (1) ¹Gnadengesuche sind schriftlich bei der Vollstreckungsbehörde oder bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung einzureichen. ²Der Eingang des Gnadengesuchs ist unter Hinweis darauf zu bestätigen, dass erforderlichenfalls Stellungnahmen von den in den §§ 10 bis 12 genannten Stellen eingeholt werden müssen. ³Die Vollstreckungsbehörde teilt der verurteilten Person mit, ob die Vollstreckung gehemmt (§ 5 Absatz 1 bis 3), vorläufig eingestellt (§ 5 Absatz 4 Satz 1) oder ob die sofortige Vollstreckung angeordnet wurde (§ 5 Absatz 4 Satz 2).
- (2) ¹Bei Gnadengesuchen Dritter ist die verurteilte Person in Zweifelsfällen von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zu befragen, ob sie dem Gnadengesuch beitrifft. ²Tritt die verurteilte Person dem Gesuch nicht bei, ist

das Gesuch als erledigt anzusehen und die das Gesuch stellende Person hiervon zu unterrichten.

- (3) ¹Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ist befugt, Gnadenverfahren von Amts wegen einzuleiten. ²Ist ein Gnadenerweis von Amts wegen zu prüfen, so sind die Vorgänge nach Maßgabe von § 8 vorzulegen.

§ 4 - Vorrang gesetzlicher Entscheidungen

¹Das Gnadengesuch ist darauf zu prüfen, ob dem Ziel der Eingabe durch eine Entscheidung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entsprochen werden kann. ²Eine solche Entscheidung ist gegenüber Gnadenentscheidungen grundsätzlich vorrangig. ³Die Eingabe ist der zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten. ⁴Das Gnadenverfahren ist hierdurch erledigt. ⁵Die das Gesuch stellende Person ist hiervon zu unterrichten.

§ 5 - Hemmung der Vollstreckung

(1) In Verfahren, in denen Freiheitsstrafen, Jugendstrafen, Nebenstrafen, Zuchtmittel, Maßregeln der Besserung und Sicherung oder Ordnungs- oder Zwangsmittel mit sanktionierendem Charakter verhängt worden sind, hemmt ein Gnadengesuch die Vollstreckung in dem betroffenen Verfahren nicht.

(2) In Verfahren, in denen Geldstrafen, Erziehungsmaßregeln oder Geldbußen verhängt worden sind, hemmt das erste Gnadengesuch die Vollstreckung in dem betroffenen Verfahren.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 tritt eine Hemmung der Vollstreckung nicht ein, wenn

1. ein weiteres Gnadengesuch gestellt wird,

2. das Gesuch nicht mit Gründen versehen ist,
3. sich die verurteilte Person im Freiheitsentzug, auch in anderer Sache, befindet,
4. das Gesuch während einer Strafunterbrechung, während oder nach Ablauf eines Strafaufschubs gestellt wird,
5. die verurteilte Person flüchtig oder fluchtverdächtig ist oder sich verborgen hält oder
6. seit Zustellung der Ladung zum Strafantritt ein Monat vergangen ist.

(4) ¹Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann in den Fällen des Absatzes 1 und 3 die Vollstreckung vorläufig einstellen, wenn erhebliche Gnadengründe vorliegen und das öffentliche Interesse die sofortige Vollstreckung nicht erfordert. ²In den Fällen des Absatzes 2 kann die für Justiz zuständige Senatsverwaltung die sofortige Vollstreckung anordnen, wenn das Gnadengesuch offensichtlich unbegründet ist oder die sofortige Vollstreckung im öffentlichen Interesse liegt.

(5) Sollte in den Fällen des Absatzes 1 die vorläufige Einstellung der Vollstreckung beantragt sein oder die Vollstreckungsbehörde die Prüfung der vorläufigen Einstellung anregen wollen, sind folgende Unterlagen umgehend an die für Justiz zuständige Senatsverwaltung zu übersenden:

1. das Gnadengesuch oder, sofern ein Gnadenverfahren nach § 3 Absatz 3 von Amts wegen eingeleitet werden soll, eine Darlegung der Gründe, die Anlass zur Prüfung eines Gnadenerweises geben,
2. eine Ablichtung der von dem Gnadengesuch betroffenen gerichtlichen Entscheidungen, namentlich der Urteile oder Strafbefehle, sowie – gegebenenfalls – je eine Ablichtung von einbezogenen Entscheidungen, Gesamtstrafenbeschlüssen, Entscheidungen über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung sowie Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern,

3. eine Auskunft aus dem Zentral- und Erziehungsregister nach neuestem Stand,

4. Erkenntnisse über noch anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 4 soll die Vollstreckungsbehörde in dringenden Fällen des Absatzes 2 und 3 fernmündlich herbeiführen.

§ 6 - Weitere Gnadengesuche

Ist auf ein zweites Gnadengesuch, das dieselbe gerichtliche Entscheidung zum Gegenstand hat, erneut eine abschlägige Gnadenentscheidung getroffen worden, so müssen weitere Gesuche, in denen keine neuen für die Prüfung eines Gnadenerweises bedeutsamen Umstände vorgetragen werden, nicht mehr beschieden werden, sofern dies der verurteilten Person gegenüber angekündigt worden ist und seit der letzten Gnadenentscheidung nicht mehr als acht Monate verstrichen sind.

§ 7 - Vorbereitung der Gnadenentscheidung

(1) Die Vorbereitung der Gnadenentscheidung obliegt der Vollstreckungsbehörde.

(2) ¹Erstreckt sich ein Gnadengesuch auf mehrere Strafen, die von Gerichten des Landes Berlin verhängt worden sind und aus denen keine Gesamtstrafe gebildet worden ist, so obliegt die Vorbereitung nur einer Stelle. ²Ihre Zuständigkeit bestimmt sich nach den Regeln des § 462 a Absatz 3 Satz 2 StPO. ³Hat auf eine der Strafen in erster Instanz das Kammergericht erkannt oder handelt es sich um ehren- oder berufsgerichtliche Entscheidungen, so obliegt die Vorbereitung der Generalstaatsanwaltschaft.

(3) Geht die Vollstreckung auf eine Stelle außerhalb des Landes Berlin über, so obliegt die Vorbereitung der Gnadenentscheidung der zuletzt im Land Berlin zuständig gewesenen Vollstreckungsbehörde.

§ 8 - Berichterstattung

(1) ¹Die Vollstreckungsbehörde berichtet der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung unmittelbar unter Benutzung des Gnadenbogens nach dem Muster der Anlage. ²Ist in einer Sache bereits berichtet worden, so kann ein abgekürzter Bericht erstattet werden, wobei inzwischen eingetretene Änderungen zu berücksichtigen sind.

(2) Mit dem Bericht sind vorzulegen

1. das Gnadengesuch oder, sofern ein Gnadenverfahren nach § 3 Absatz 3 von Amts wegen eingeleitet werden soll, eine Darlegung der Gründe, die Anlass zur Prüfung eines Gnadenerweises geben,
2. die erforderlichen Stellungnahmen nach §§ 10 bis 12,
3. eine Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde und bei Jugendstrafsachen grundsätzlich auch der Staatsanwaltschaft, sofern diese sie für erforderlich halten oder das Gnadengesuch eine Strafe von mehr als zwei Jahren betrifft,
4. eine Auskunft aus dem Zentral- und Erziehungsregister nach neuestem Stand,
5. Erkenntnisse über noch anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren,
6. je eine Ablichtung der von dem Gnadengesuch betroffenen gerichtlichen Entscheidungen, namentlich der Urteile oder Strafbefehle, sowie – gegebenenfalls – je eine Ablichtung von einbezogenen Entscheidungen, Gesamtstrafenbeschlüssen, Entscheidungen über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung sowie Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern,
7. die Sachakten nebst Vollstreckungs- und Bewährungsheften.

(3) Ist in weiteren Verfahren die Vollstreckung noch nicht abgeschlossen, so sind dem Bericht grundsätzlich auch die Akten dieser Verfahren nebst Vollstreckungs- und Bewährungsheften beizufügen.

(4) Bei wiederholten Gnadengesuchen in derselben Sache ist eine Beifügung der in Absatz 2 Nummer 6 und 7 genannten Anlagen nicht erforderlich.

(5) Bei Gnadengesuchen, welche nicht mit Gründen versehen sind, und bei offensichtlich unbegründeten Gnadengesuchen kann von der Einholung der in Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Stellungnahmen abgesehen werden.

§ 9 - Geschäftliche Behandlung von Gnadensachen

(1) ¹Gnadenentscheidungen werden unter dem Aktenzeichen der Vollstreckungsbehörde vorbereitet. ²Die abgegebenen Stellungnahmen werden Bestandteil des Gnadenvorgangs.

(2) Mitteilungen nach § 14 BZRG erfolgen durch die Vollstreckungsbehörde.

§ 10 - Stellungnahme der Vollzugsanstalt

(1) ¹Zu dem Gnadengesuch nimmt die Anstaltsleitung, die Vollzugsleitung oder die Teilanstandsleitung der Vollzugsanstalt Stellung, sofern sich die verurteilte Person bereits zwei Monate im Freiheitsentzug befindet. ²Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann eine Stellungnahme auch zu einem früheren Zeitpunkt einholen.

(2) Die Stellungnahme hat sich auf die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Verhalten im Vollzug, ihre Auseinandersetzung mit der Tat, ihre Lebensverhältnisse in Freiheit (z.B. Bezugspersonen, Unterkunft, Arbeitsmöglichkeit), die Wirkungen, die von der begehrten Entscheidung zu erwarten sind, sowie auf Anschlussstrafen, Überhaftnotierungen und weitere, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren zu erstrecken. Soweit das

Gnadengesuch eine Ersatzfreiheitsstrafe betrifft, genügt als Stellungnahme die verkürzte Vollzugsplanung mit dem Votum der Vollzugsanstalt.

(3) Bei der Weiterleitung eines Gnadengesuchs durch die Vollzugsanstalt an die zuständige Vollstreckungsbehörde ist die Stellungnahme sogleich beizufügen.

(4) Von einer Stellungnahme kann bei wiederholten Gnadengesuchen abgesehen werden, sofern diese innerhalb von vier Monaten seit der letzten Stellungnahme eingehen und dieser nichts Wesentliches hinzuzufügen wäre.

(5) Neue für die Gnadenentscheidung wesentliche Erkenntnisse, insbesondere über ein Fehlverhalten der verurteilten Person nach Abgabe der Stellungnahme, sind der Gnadenstelle durch die Vollzugsanstalt unverzüglich fernmündlich mitzuteilen.

§ 11 - Stellungnahmen der Gerichte

(1) Soweit das Gnadengesuch eine Strafe von mehr als zwei Jahren betrifft, legt die Vollstreckungsbehörde das Gnadengesuch und die Stellungnahme der Vollzugsanstalt

1. dem Gericht des ersten Rechtszuges oder dem Berufungsgericht, wenn dessen Urteil in den Rechtsfolgen vom erstinstanzlichen Urteil abweicht,
2. der Strafvollstreckungskammer, wenn sie bereits mit der Sache befasst war oder hätte befasst werden können.

zur Stellungnahme vor.

(2) ¹Die Stellungnahme des Gerichts gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende ab. ²Bei Kollegialgerichten kann an ihrer oder seiner Stelle im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied der Kammer oder des Senates, in erster Linie die Berichterstatterin oder der Berichterstatter, gehört werden.

(3) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend, wenn durch Beschluss nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet worden ist.

(4) Bei Jugendsachen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass

1. das Gnadengesuch und die Stellungnahme der Vollzugsanstalt dem erkennenden Gericht vorzulegen sind, wenn sich das Gesuch auf eine Jugendstrafe bezieht,
2. an die Stelle der Strafvollstreckungskammer die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter tritt.

(5) ¹Von einer Stellungnahme kann bei wiederholten Gnadengesuchen abgesehen werden, sofern diese innerhalb von vier Monaten seit der letzten Stellungnahme eingehen und dieser nichts Wesentliches hinzuzufügen wäre.

²Ebenso kann die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bei Gnadengesuchen, die eine kurzzeitige Strafunterbrechung betreffen, auf die Einholung einer Stellungnahme verzichten.

§ 12 - Anhörung weiterer Stellen

¹Die Vollstreckungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob zur Vorbereitung der Gnadenentschließung die Anhörung weiterer Stellen zweckmäßig ist. ²Insoweit kommen insbesondere das Gericht über die Voraussetzungen des § 11 hinaus, die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe, die Führungsaufsichtsstelle und die Jugendgerichtshilfe in Betracht.

§ 13 - Begutachtung des Verurteilten

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann, insbesondere in den Fällen des § 454 Absatz 2 Satz 1 StPO, das Gutachten einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen einholen.

§ 14 - Akteneinsicht

(1) ¹Hat die verurteilte Person eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bevollmächtigt, so ist diese oder dieser befugt, Akteneinsicht in den Gnadenvorgang vor der Gnadenentscheidung zu nehmen. ²Von der Akteneinsicht sind die der Gnadenentscheidung zugrundeliegenden internen Erwägungen, die Ausdrücke aus dem automatischen Datenverarbeitungssystem der Vollstreckungsbehörde und deren Inhalt sowie die Auskünfte der Polizeibehörde über anhängige Ermittlungsverfahren ausgenommen. ³Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich nicht auf die dem Gnadenverfahren zugrundeliegenden Straf- und Bußgeldakten.

(2) Soweit wichtige Gründe nicht entgegenstehen, kann der bevollmächtigten Rechtsanwältin oder dem bevollmächtigten Rechtsanwalt die Mitnahme der Akten in die Kanzlei gestattet werden.

§ 15 - Überwachung

(1) ¹Ist im Gnadenwege die Vollstreckung einer Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden, überwacht die für Justiz zuständige Senatsverwaltung die Führung der verurteilten Person innerhalb der Bewährungszeit, die mit dem Tag der Gnadenentschließung beginnt. ²Sie achtet insbesondere darauf, ob die verurteilte Person Auflagen und Weisungen erfüllt.

(2) ¹Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird dabei von der Vollstreckungsbehörde unterstützt. ²Insbesondere hat die Vollstreckungsbehörde die Vorgänge vorzulegen,

1. wenn bekannt wird, dass gegen die verurteilte Person weitere Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig geworden sind oder diese erneut verurteilt worden ist; in diesen Fällen ist den Vorgängen eine Anklageschrift bzw. eine Urteilsablichtung beizufügen,

2. wenn bekannt wird, dass die verurteilte Person die ihr erteilten Auflagen oder Weisungen nicht erfüllt hat,
3. wenn nach dem Zeitpunkt der Gnadenentscheidung Umstände bekannt geworden sind, die voraussichtlich zu einer Versagung des Gnadenerweises geführt hätten,
4. nach Ablauf der Bewährungszeit,
5. wenn binnen eines Jahres nach dem Erlass der Strafe eine neue Verurteilung wegen einer im Laufe der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat bekannt geworden ist.

(3) Den Vorgängen sind eine Auskunft aus dem Zentral- und Erziehungsregister nach neuestem Stand und Erkenntnisse über noch anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren beizufügen.

§ 16 - Widerruf

(1) Im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe sowie einer Maßregel der Besserung und Sicherung kann der Gnadenerweis widerrufen werden, wenn

1. die verurteilte Person in der Bewährungszeit eine Straftat begeht,
2. die verurteilte Person gegen Auflagen und Weisungen verstößt, oder
3. nach dem Zeitpunkt der Gnadenentschließung Umstände bekannt werden, die zu einer Versagung des Gnadenerweises geführt hätten.

(2) Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn es ausreicht,

1. weitere Auflagen und/oder Weisungen zu erteilen, insbesondere die verurteilte Person einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer zu unterstellen, oder
2. die Bewährungszeit- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

(3) Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstattet.

(4) Im Falle der Stundung einer Geldstrafe oder Geldbuße gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 17 - Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 14. Oktober 2029 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung über das Verfahren in Gnadensachen vom 8. August 2019 (ABl. S. 5407 und 6038) außer Kraft.

Anlage zu § 8 Gnadenordnung

Anlage zu § 8 der Gnadenordnung

- Generalstaatsanwaltschaft Berlin
- Staatsanwaltschaft Berlin
- Der Vollstreckungsleiter/Die Vollstreckungsleiterin des Amtsgerichts Tiergarten

(Geschäftsnummer)

Gnadenbogen
betreffend

Verurteilte(n) _____ geboren am _____ in _____

Bestraft durch

- Urteil Beschluss Strafbefehl
- des Amtsgerichts Tiergarten des Landgerichts Berlin I

vom _____

wegen _____

mit _____

rechtskräftig seit _____ Blatt _____

Strafaussetzung zur Bewährung ja nein Blatt _____

Widerruf der Strafaussetzung ja nein Blatt _____

rechtskräftig seit _____

Strafaufschub gemäß §§ 455, 456 StPO bis _____ Blatt _____

Erste Ladung zum Strafantritt zugestellt am _____ Blatt _____

Vollstreckungshaftbefehl vom _____ Blatt _____

zurückgenommen am _____ Blatt _____

nicht zurückgenommen, weil d. Verurteilte _____

in Strafhaft seit _____ Blatt _____

§ 57 Abs. 1 StGB 2/3 verbüßt am _____

	1/2 verbüßt	am _____
§ 88 Abs. 1 JGG	6 Monate verbüßt	am _____
	1/3 verbüßt	am _____
von der Geldstrafe sind gezahlt		€ _____

An das
Amtsgericht Tiergarten, Abteilung _____
Landgericht Berlin I, _____ Strafkammer
mit Gnadengesuch, _____ Bd. Akten, VH, BwH, _____ Bd.
Beiakten

übersandt mit der Bitte um Stellungnahme und Weiterleitung an die
_____ Strafvollstreckungskammer des Landgerichts I zur
Stellungnahme.

Berlin, den _____
 Generalstaatsanwaltschaft Berlin
 Staatsanwaltschaft Berlin
 Amtsgericht Tiergarten, Abteilung _____

Rechtspfleger(in)

An die Staatsanwaltschaft Berlin
- Jugendstaatsanwaltschaft -
mit Gnadengesuch, _____ Bd. Akten, VH, BwH, _____ Bd.
Beiakten

übersandt mit der Bitte um Stellungnahme und Weiterleitung an das
Jugendgericht bzw. Jugendkammer zur Stellungnahme. Die
Stellungnahme bitte ich auf einem besonderen Blatt abzugeben.

Berlin, den _____
Amtsgericht Tiergarten, Abteilung _____

Rechtspfleger(in)

An die Strafvollstreckungskammer _____
des Landgerichts I
mit Gnadengesuch, _____ Bd. Akten, VH, BwH, _____ Bd.
Beiakten

gemäß vorstehender Verfügung mit der Bitte um weitere Veranlassung.
Berlin, den _____

(Vors.) Richter (in) am LG
Richter (in) am AG

Urschriftlich mit Gnadengesuch, _____ Bd. Akten, VH, BwH, _____ Bd. Beiakten
und anliegenden Stellungnahmen
 Generalstaatsanwaltschaft Berlin
 der Staatsanwaltschaft Berlin
 dem Amtsgericht Tiergarten, Abteilung _____
zurückgesandt.

Berlin, den _____

(Vors.) Richter (in) am LG
Richter (in) am AG

Verfügung

An die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
zur Entscheidung

Anlagen 1 Gnadengesuch

_____ Bd. Akten nebst VH, BwH

Berlin, den _____

_____ Bd. Beiakten

Generalstaatsanwaltschaft Berlin

1 Auskunft aus dem Zentralregister Staatsanwaltschaft Berlin

dem Erziehungsregister,

Amtsgericht Tiergarten,

Abteilung .

_____ Auskunft/Auskünfte über

Rechtspfleger(in)

anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren

_____ Stellungnahmen